Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 4123.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1854., betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Indem Ich dem Staatsministerium die mit dem Berichte vom 1. Dezember d. J. Mir eingereichten Schriftstücke zurückgebe, ertheile Ich den unter denselben befindlichen Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung, jedoch mit der Maaßgabe, daß der §. 41. derselben in Wegfall kommt und an Stelle desselben folgende Bestimmung tritt:

> Ueber die Verwendung des nach Abwickelung der Geschäfte der ständischen Darlehnskasse etwa vorhandenen Vermögens bleibt die ständische Beschlußnahme unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, wo sich dieser Vermögensbestand ganz oder doch seinem größten Theile nach übersehen läßt.

Gleichzeitig will Ich in Gemäßheit dieser Meiner landesherrlichen Bestätigung, sowie in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien hierdurch das Privilegium ertheilen, die in diesen Statuten näher bezeichneten, in Gemäßheit derselben zu verzinsenden, und nach den Bestimmungen derselben einzulösenden Obligationen mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Es dürfen jedoch solche Obligationen, welche übrigens nach den den Statuten beigefügten Formularen auszufertigen sind, überhaupt nur höchstens zwei Millionen, und zwar Provinzial-Obligationen höchstens 1 Million 500,000 Rthlr. und Provinzial-Darlehnskassenscheine höchstens 500,000 Rthlr. ausgefertigt werden, und ist übrigens dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1854.

Die Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien und dieser Mein Erlaß sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 5. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten: v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Erster Abschnitt.

Von dem Zwecke und der Garantie der ständischen Darlehnskasse.

§. 1.

Es wird eine ständische Darlehnskasse für die Provinz Schlesien errichtet, welche in der Stadt Breslau ihren Sitz hat.

Dieselbe hat den Zweck, Darlehne zu gewähren:

1) zur Wiederherstellung und Erhaltung des in diesem Jahre von der Ueberschwemmung betroffenen und durch Wasserfluthen beschädigten Grundbesitzes;
2) zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche in den der Inundation unterliegenden Bezirken auf den durch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. Seite 54.) sichergestellten Grundlagen;
3) an solche Kreiskorporationen oder Gemeinden, welche augenblicklich die zur Beseitigung eines in Folge der ungünstigen Naturereignisse dieses Jahres etwa eintretenden Nothstandes erforderlichen Mittel zu beschaffen, außer Stande sein sollten.

Die Gesammtsumme der Darlehne darf den Betrag von zwei Millionen Thalern nicht übersteigen.

§. 2.

Die ständische Darlehnskasse bildet ein für sich bestehendes Provinzial-Institut, welches von der Provinz mit einem eigenthümlichen Betriebs- und Deckungs-

Deckungsfonds ausgestattet und von den Ständen der Provinz unter der Oberaufsicht des Staats verwaltet wird.

Die Provinz haftet für alle in Gemäßheit dieser Statuten von der ständischen Darlehnskasse eingegangenen Verbindlichkeiten und kann zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auch im Verwaltungswege angehalten werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fonds und Betriebsmitteln der ständischen Darlehnskasse.

§. 3.

Als Betriebs- und Deckungsfonds wird der ständischen Darlehnskasse ein Betrag von fünfhundert tausend Thalern überwiesen, und zu diesem Behufe durch Beiträge der Provinz aufgebracht.

Derselbe bildet ein eigenthümliches Vermögen der ständischen Darlehnskasse und haftet zunächst für alle Verbindlichkeiten derselben. Bis zur Ueberweisung dieses Fonds werden der ständischen Darlehnskasse als ein einstweiliger Betriebsfonds die disponiblen Mittel des Landsiechhausfonds und des Creutzburger Landarmenfonds, sowie die der Disposition des Provinziallandtags anheimfallenden Zinsüberschüsse der Provinzial-Hilfskasse, vorgeschossen. Die Erstattung dieser Vorschüsse erfolgt in dem Maaße, in welchem die Ueberweisung des aus den Beiträgen der Provinz gebildeten Betriebs- und Deckungsfonds an die ständische Darlehnskasse stattfindet.

§. 4.

Die Aufbringung des Betrages von 500,000 Rthlr. (§. 3.) erfolgt in den Jahren 1856. und 1857. dergestalt, daß in jedem Jahre die Hälfte desselben nach dem Maaßstabe des Gesammtertrages der Grundsteuer, der Klassensteuer, — beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer — der klassifizirten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer auf die einzelnen Kreise der Provinz repartirt wird, auf das Markgrafthum Ober-Lausitz aber nach dem Maaßstabe, welcher bei Vertheilung der Hilfskassenfonds auf die Ober-Lausitz angewendet worden ist.

Ueber die Aufbringung innerhalb jedes Kreises beschließt die Kreisversammlung mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, innerhalb des zum kommunalständischen Verbande der Ober-Lausitz gehörigen Bezirks der Provinz aber der Kommunallandtag der Ober-Lausitz mit Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

In dem Falle der Versäumniß erfolgt die Einziehung der Beiträge auf Anordnung der zuständigen Staatsbehörde aus den bereitesten Mitteln des Kreises, beziehungsweise des kommunalständischen Verbandes der Ober-Lausitz, eventuell durch verhältnißmäßige Zuschläge zu der Grundsteuer, der Klassensteuer oder Mahl- und Schlachtsteuer, der klassifizirten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer.

§. 5.

Die ständische Darlehnskasse hat das Recht, auf den Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen bis zu dem Gesammtbetrage auszugeben, welchen die Erreichung der im §. 1. bezeichneten Zwecke unter Berücksichtigung ihrer zu denselben Zwecken verfügbaren eigenthümlichen Fonds (§. 3.) erheischt.

Die Schuldverschreibungen werden entweder nach dem Schema I. (Provinzial-Obligationen) oder mit Bestimmung einer kurzen Verfallzeit nach dem Schema II. (Provinzial-Darlehnskassenscheine) ausgestellt, und sind stempelfrei.

§. 6.

Die Provinzial-Darlehnskassenscheine (Schuldverschreibungen nach dem Schema II.) können nur in Apoints von 20 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. ausgefertigt werden, und darf in solchen zu keiner Zeit mehr als ein Gesammtbetrag von 500,000 Rthlr., in Apoints von 20 Rthlr. aber zu keiner Zeit mehr als ein Betrag von 150,000 Rthlr. sich im Umlaufe befinden.

Die Verfallzeit darf nicht unter sechs Monaten bestimmt werden.

Der Zinsfuß, zu welchem die Provinzial-Darlehnskassenscheine ausgegeben werden, wird von Zeit zu Zeit festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Provinzial-Darlehnskassenscheine werden auch vor ihrer Verfallzeit bei allen Zahlungen an die ständische Darlehnskasse nach ihrem vollen Nennwerthe und mit Berechnung derjenigen Zinsen angenommen, welche bis zu dem der Zahlung zunächst vorhergegangenen ersten, beziehungsweise funfzehnten Monatstage aufgelaufen sind, dergestalt, daß für den Halbmonat, in welchem die Zahlung erfolgt, Zinsen nicht vergütet werden.

Nach Eintritt der Verfallzeit erfolgt gleichzeitig die Auszahlung des Kapitalbetrages bei der ständischen Darlehnskasse.

Die Verzinsung hört mit dem Tage auf, an welchem der Provinzial-Darlehnskassenschein zur Rückzahlung fällig ist.

Die ständische Darlehnskasse ist verpflichtet, zur Sicherstellung der sofortigen Realisirung der ausgegebenen und fällig gewordenen Provinzial-Darlehnskassenscheine einen entsprechenden Baarbestand bereit zu halten.

§. 8.

Die Provinzial-Obligationen (Schuldverschreibungen nach dem Schema I.) werden in Apoints von 25 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. ausgefertigt und mit Zinskupons für einen je fünfjährigen von dem Tage der ersten Ausgabe an zu rechnenden Zeitraum versehen.

Wegen Ausreichung neuer Kupons nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Provinz, im Staatsanzeiger und in zwei zu Breslau erscheinenden Zeitungen.

§. 9.

Die Provinzial-Obligationen werden mit vier und ein halb Prozent jährlich

lich verzinset und die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres ausgezahlt.

Die Abänderung des Zinsfußes für die auszugebenden Provinzial-Obligationen kann nur auf Beschluß des Provinziallandtages unter Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

§. 10.

Die Provinzial-Obligationen sind von Seiten der Inhaber unkündbar.

Seitens der ständischen Darlehnskasse erfolgt die Einlösung vom 1. Januar 1858. an jährlich wenigstens mit fünf Prozent des alsdann umlaufenden Gesammtbetrages.

Die ständische Darlehnskasse ist berechtigt, sowohl den Tilgungsbetrag zu erhöhen und dadurch die Tilgung der Provinzial-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Provinzial-Obligationen zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die einzulösenden Provinzial-Obligationen werden vernichtet, und, daß solches geschehen, wird unter Angabe der Buchstaben, Nummern und Beträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 11.

Die Einlösung geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Beträge zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Provinzial-Obligationen verwendet werden. Insoweit jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Provinzial-Obligationen im Monat Juni öffentlich ausgelooset und unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den im §. 8. bezeichneten öffentlichen Blättern.

Eine gleiche Bekanntmachung muß ergehen, sobald eine Kündigung und Einlösung sämmtlicher Provinzial-Obligationen erfolgen soll.

§. 12.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Zurückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise der Provinzial-Obligationen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Provinzial-Obligation sind auch die zugehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzureichen. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag am Kapitale abgezogen.

§. 13.

Die Kapitalsbeträge der ausgelooseten, gekündigten, oder sonst fällig gewordenen Provinzial-Obligationen und Provinzial-Darlehnskassenscheine, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der ständischen Darlehnskasse.

§. 14.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen der ständischen Darlehnskasse (Provinzial-Obligationen und Provinzial-Darlehnskassenscheine) erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Breslau.

Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, der den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der ständischen Darlehnskasse anmeldet und den stattgehabten Besitz des Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist, der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 15.

Die Schuldverschreibungen, welche von der ständischen Darlehnskasse ausgegeben werden (Provinzial-Obligationen und Provinzial-Darlehnskassenscheine), werden von den Ständen der Provinz Schlesien als eine Schuld der Provinz garantirt, für welche, nach Höhe des in denselben eingetragenen Betrages an Kapital und Zinsen, nicht nur die ständische Darlehnskasse mit ihren sämmtlichen Beständen, Forderungen und sonstigen Aktivis, sondern auch die Provinz dergestalt haftet, daß die etwa erforderlich werdende Ergänzung des Betriebs- und Deckungsfonds, sowie die Beschaffung der außerdem zur Erfüllung der von der ständischen Darlehnskasse durch Ausstellung dieser Schuldverschreibungen eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlichen Beträge sofort in derselben Art zu erfolgen hat, in welcher der ursprüngliche Betriebs- und Deckungsfonds von der Provinz aufgebracht worden ist (§. 3.).

Dritter Abschnitt.

Von den Darlehnsbewilligungen.

§. 16.

Der Verwaltungsfonds, mit welchem die ständische Darlehnskasse die im §. 1. dieser Statuten bestimmten Zwecke zu verfolgen hat, besteht:

1) in dem ihr überwiesenen Betriebs- und Deckungsfonds und in dem von ihr noch zu erwerbenden sonstigen Kapitalsvermögen;
2) in den Beträgen, welche durch Verkauf, Verpfändung u. s. w. der ausgestellten verzinslichen Schuldverschreibungen (Provinzial-Obligationen und Provinzial-Darlehnskassenscheine) beschafft werden sollen.

Die Kosten der Realisirung dieser Schuldverschreibungen gehen zu Lasten der ständischen Darlehnskasse.

§. 17.

Die ständische Darlehnskasse gewährt ihre Darlehne in baarem Gelde und

und eröffnet dem Schuldner nach erfolgter Zusicherung des Darlehns einen dem Betrage desselben entsprechenden Kredit zur Benutzung.

Die Verzinsung hebt mit dem Tage an, an welchem die ständische Darlehnskasse zur Auszahlung des Darlehns sich bereit zu halten hatte, beziehungsweise dem Schuldner einen der Höhe nach bestimmten Kredit eröffnet hat.

Bei allen Arten von Darlehnen müssen die Zwecke, zu welchen das Darlehn verlangt wird, genau angegeben werden.

Darlehne unter zwanzig Thalern gewährt die ständische Darlehnskasse nicht.

§. 18.

Die Darlehne der ständischen Darlehnskasse werden in der Regel gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in jährlichen Abschlagszahlungen und nur ausnahmsweise gegen bloße Zinsenzahlung gegeben, letztere jedoch niemals für einen längeren als sechsjährigen Zeitraum.

Bei Darlehnen auf Rückerstattung in jährlichen Abschlagszahlungen müssen die letzteren spätestens nach drei Jahren, vom Tage der Gewährung des Darlehns ab, beginnen und jedenfalls so regulirt werden, daß die Tilgung der Schuld nach Ablauf von funfzehn Jahren, vom Tage der Gewährung des Darlehns ab, bewirkt wird.

Die Zahlung der Zinsen muß in halbjährigen gleichen Terminen, jedesmal in der Zeit vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. Dezember, beziehentlich unter Vergütung der Stückzinsen erfolgen.

§. 19.

Wer ein Darlehn erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

Dasselbe gilt von allen Schuldnern, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- oder Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 20.

Die ständische Darlehnskasse ist verpflichtet, zu jeder Zeit den ganzen Rückstand einer Schuld oder Theilzahlungen — letztere jedoch nur im Betrage von 25 Rthlr. oder einem mehrfachen von 25 Rthlr. — anzunehmen, wenn der Schuldner den Betrag mindestens sechs Monate vorher, unter gleichzeitiger Erlegung einer Kaution von drei Prozent, gekündigt hat.

Dergleichen Zahlungen mindern jedoch den Betrag der von dem Schuldner an die ständische Darlehnskasse zu zahlenden Zinsen erst von dem Verzinsungstermine (§. 18.) an, welcher auf den durch die Kündigung festgesetzten Zahlungstag folgt.

§. 21.

Darlehne an Privaten zur Wiederherstellung und Erhaltung des von der Ueberschwemmung betroffenen und durch Wasserfluthen beschädigten Grundbesitzes (§. 1. Nr. 1.) können nur im Laufe der Jahre 1854. und 1855. gewährt, und

und müssen im ersten Jahre mit zwei Prozent, im zweiten Jahre mit drei Prozent, im dritten und den folgenden Jahren aber, vom Tage der Gewährung des Darlehns ab gerechnet, mit vier Prozent verzinset werden.

Darlehne können überhaupt nur an die Beschädigten selbst oder deren Erben gewährt werden. Bei einer Besitzveränderung bleibt es dem Ermessen des Direktoriums (§. 30.) überlassen, die Rückzahlung des ganzen Darlehnsbetrages nach Ablauf von sechs Monaten zu verlangen.

§. 22.

Bei dergleichen Darlehnen kann die Bestellung der Sicherheit durch hypothekarische Eintragung oder durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, von inländischen Pfandbriefen, oder endlich durch Bürgschaft angesessener oder als solide anerkannter Eingesessener erfolgen, in allen diesen Fällen nach Maaßgabe des besonders vorbehaltenen Geschäftsreglements (§. 36.).

Vermag der Darlehnssucher die hinreichende Sicherheit nicht in einer oder der anderen der vorgedachten Arten, oder durch eine Verbindung derselben zu bestellen, so ist nach Umständen das Darlehn zu versagen oder die Verstärkung der Sicherheit durch die wechselmäßige Verpflichtung des Darlehnsnehmers für den Darlehnsbetrag zu fordern.

§. 23.

Darlehne zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche (§. 1. Nr. 2.), sowie Darlehne an Kreiskorporationen und Gemeinden (§. 1. Nr. 3.) müssen mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinset werden.

§. 24.

Kreiskorporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse, welche die gesammten Einwohner des Kreises verpflichten, Darlehne erhalten.

§. 25.

Darlehne zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche können gewährt werden, entweder auf Grund rechtsgültiger Beschlüsse bereits konstituirter Deichgenossenschaften, oder auf Grund einer Bescheinigung der betreffenden Königlichen Regierung darüber:

1) daß die Vereinigung der in dem genau zu bezeichnenden Bezirke belegenen Grundbesitzer zu einer Deichgenossenschaft (Deichverband) in Gemäßheit der §§. 11. seq. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. erfolgen werde, und
2) daß in den Statuten der Deichgenossenschaft (des Deichverbandes) das gewährte Darlehn als eine unter den von der ständischen Darlehnskasse bestimmten Bedingungen zurückzuzahlende und zu verzinsende Schuld der Genossenschaft werde anerkannt werden.

Die Königliche Regierung hat zugleich zu bestimmen, an welche Personen, in diesem Falle mit für die künftige Deichgenossenschaft verbindlicher Wirkung, die Zahlung des Darlehns erfolgen kann.

In dem einen wie in dem andern Falle ist alsdann nach erfolgter Bewilligung des Darlehns die Deichgenossenschaft für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet.

§. 26.

Sind die Einleitungen zur Bildung der Deichgenossenschaft (des Deichverbandes) noch nicht so weit vorgeschritten, daß mit der Vertheilung und Erhebung der Beiträge zur Verzinsung, beziehungsweise zur ganzen oder theilweisen Rückzahlung des gewährten Darlehns sofort begonnen werden kann, so müssen die rückständigen Zinsen von dem Zeitpunkte ab, mit dem die Erhebung der Beiträge beginnt, von den Deichgenossen dergestalt nachträglich aufgebracht werden, daß bis zu deren Deckung jährlich die doppelten Beträge der laufenden Zinsen erhoben und an die ständische Darlehnskasse abgeführt werden.

Die stipulirten Kapital-Theilzahlungen erfolgen in diesem Falle, insofern nicht schon ein späterer Termin bestimmt worden (§. 18.), zuerst in dem Jahre, in welchem die Beiträge der Deichgenossen zuerst zur Erhebung kommen.

§. 27.

Sollte mit Rücksicht auf den allgemeinen Standpunkt des Zinsfußes der Zinsfuß der Provinzial-Obligationen (§. 9.) erhöhet werden, so müssen auch die zur Förderung der Normalisirung der Schutzdeiche und an Kreiskorporationen ferner zu gewährenden Darlehne nach diesem erhöhten Zinsfuße verzinst werden.

Dagegen kann auch in dem Falle, daß eine Herabsetzung des Zinsfußes der Provinzial-Obligationen erfolgt, eine entsprechende Herabsetzung des Zinsfußes der vorgedachten Darlehne eintreten.

Der Zinsfuß der vor einer solchen Erhöhung oder Herabsetzung gewährten Darlehne wird durch diese nicht betroffen.

Auch ist die ständische Darlehnskasse berechtigt, sobald eine Herabsetzung des Zinsfußes der Provinzial-Obligationen um ein halbes Prozent und mehr erfolgt, bei der Regulirung des Zinsfußes der gedachten Darlehne auf einen Beitrag der Schuldner zu den Verwaltungskosten Bedacht zu nehmen, der jedoch ein Drittel Prozent des Kapitalbetrages des Darlehns nicht überschreiten darf.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltungs-Organisation der ständischen Darlehnskasse.

§. 28.

Die oberste Leitung aller Angelegenheiten der ständischen Darlehnskasse steht, vorbehaltlich der Oberaufsicht des Staats, dem Provinziallandtage zu.

§. 29.

Die Geschäfte der ständischen Darlehnskasse werden durch ein Direktorium und durch eine provinzialständische Kommission besorgt.

 Die

Die Staatsregierung wird durch einen Kommissarius vertreten, welcher berechtigt ist, den Sitzungen des Direktoriums und der provinzialständischen Kommission, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen, an allen Akten der Verwaltung Theil zu nehmen und die Verhandlungen, Bücher, Kassen u. s. w. der ständischen Darlehnskasse jederzeit einzusehen. Die von der ständischen Darlehnskasse ausgestellten Schuldverschreibungen werden unter seiner Mitunterschrift ausgefertigt.

§. 30.

Das Direktorium besteht:
1) aus dem vollziehenden Direktor,
2) aus drei Mitgliedern der Provinzial-Ständeversammlung,
3) aus dem Syndikus.

Dem Syndikus steht nur eine berathende Stimme zu.

§. 31.

Der vollziehende Direktor und die drei Mitglieder der Provinzial-Ständeversammlung werden von dem Provinziallandtage für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Das Direktorium versammelt sich wenigstens einmal wöchentlich.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Gegenwart von drei Mitgliedern erforderlich.

§. 32.

Das Direktorium verwaltet die Geschäfte nach Maaßgabe dieser Statuten und des besonders vorbehaltenen Geschäftsreglements (§. 36.). Dasselbe ist in allen die ständische Darlehnskasse betreffenden Angelegenheiten befugt, innerhalb dieser Grenzen im Namen der Provinzialstände zu handeln, und die Provinzialstände vertreten dessen Handlungen als von ihnen selbst ausgegangen, ohne daß es zu einer derselben einer besonderen Vollmacht bedarf.

Die Namen der Mitglieder des Direktoriums sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Die von der ständischen Darlehnskasse auszustellenden, auf den Inhaber lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen (Provinzial-Obligationen und Provinzial-Darlehnskassenscheine) sind außer von dem Kommissarius der Staats-Regierung (§. 29.) von dem vollziehenden Direktor und einem der anderen von dem Provinziallandtage gewählten Mitglieder des Direktoriums zu vollziehen.

Im Uebrigen sind alle von dem Direktorium mit der Unterschrift von wenigstens zwei Mitgliedern desselben eingegangenen Verbindlichkeiten, erfolgten Anträge, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheinigungen, Vollmachten u. s. w. gegenüber jeder Behörde, insbesondere jeder richterlichen und Hypotheken-Behörde und gegenüber jedem Privaten für die ständische Darlehnskasse verpflichtend.

§. 34.

Das Direktorium trägt für zinsbare Unterbringung etwa disponibler Baar-

Baarbestände nach bestem Ermessen Sorge, erstattet der ständischen Kommission jährlich Bericht über den Stand und die Wirksamkeit der ständischen Darlehnskasse und legt über die Verwaltung derselben alljährlich Rechnung. Nach erfolgter Prüfung wird dem Direktorium von dem Provinziallandtage Decharge ertheilt. Der Stand der ständischen Darlehnskasse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 35.

Die ständische Kommission wird von dem jedesmaligen Provinziallandtage für die Zeit bis zum nächsten Provinziallandtage aus seiner Mitte gewählt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Stande der Fürsten und Herren, aus vier Mitgliedern aus dem Stande der Ritterschaft, aus vier Mitgliedern aus dem Stande der Städte und aus zwei Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden, zusammen also aus zwölf Mitgliedern.

Sie versammelt sich jährlich mindestens zweimal und ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig.

Den Sitzungen der ständischen Kommission wohnen die Mitglieder des Direktoriums ohne Stimmrecht bei.

§. 36.

Die ständische Kommission entwirft das Geschäftsreglement für das Direktorium, genehmigt die von dem Direktorium für den Rendanten und die übrigen Beamten der ständischen Darlehnskasse entworfenen Geschäftsinstruktionen, veranlaßt die Revision und Justifikation der jährlichen Rechnungen und läßt dieselben, sowie die von dem Direktorium zu erstattenden jährlichen Berichte (§. 34.) mit ihrem Gutachten begleitet an den Provinziallandtag gelangen.

Das Geschäftsreglement ist, bevor es in Kraft tritt, dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung vorzulegen.

§. 37.

Der ständischen Kommission wird bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte von dem Direktorium eine Nachweisung der erfolgten Darlehns-Bewilligungen und Verweigerungen vorgelegt. Dieselbe ist berechtigt und verpflichtet, zu prüfen, ob die Darlehne in Uebereinstimmung mit den statutarischen und reglementsmäßigen Bestimmungen vertheilt sind.

§. 38.

Der ständischen Kommission bleibt außerdem vorbehalten, beziehungsweise liegt derselben ob:

1) die Ernennung des Syndikus und des Rendanten der ständischen Darlehnskasse;
2) die Bestimmung der Remuneration des Syndikus, des Rendanten und der übrigen Beamten der ständischen Darlehnskasse;
3) die Feststellung der Apoints und des Zinsfußes der von der ständischen Darlehnskasse auszugebenden Provinzial-Darlehnskassenscheine (§§. 6. und 7.);
4) Die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Apoints der

der Provinzial-Obligationen ausgefertigt werden sollen, und der Vorschlag wegen Abänderung des Zinsfußes der Provinzial-Obligationen (§§. 8. und 9.);

5) die anderweitige Regulirung des Zinsfußes der an Kreiskorporationen und Deichgenossenschaften zu gebenden Darlehne in Folge einer Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes der Provinzial-Obligationen;

6) die Feststellung der Normen, nach welchen die Provinzial-Obligationen und Provinzial-Darlehnskassenscheine auszugeben, beziehungsweise zu verkaufen sind, und die Genehmigung der Bedingungen, unter denen eintretenden Falls gegen Verpfändung u. s. w. von dergleichen Schuldverschreibungen der ständischen Darlehnskasse Geldbeträge aufgenommen werden können (§. 16.);

7) die Bestimmung des Betrages und der Apoints der in jedem Jahre einzulösenden und beziehungsweise auszuloosenden und die Vernichtung der eingelöseten Provinzial-Obligationen;

8) die Bestimmung eines Präklusivtermines für die Anmeldung von Darlehnen zum Zwecke der Wiederherstellung und Erhaltung des Grundbesitzes (§. 1, 1.);

9) die Vertheilung der zu Darlehnsbewilligungen verfügbaren Fonds unter die verschiedenen Kategorien (§. 1, 1 — 3.) und die Bestimmung eines Maximums der Darlehnsbeträge innerhalb dieser Kategorien;

10) die Entscheidung über Anträge von Privaten auf Bewilligung von Darlehnen in solchen Fällen, in welchen von denselben eine ausreichende Sicherheit nach den näheren Bestimmungen des Verwaltungsreglements nicht bestellt werden kann;

11) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktoriums.

Die Bestimmung eines Maximums der Darlehnsbeträge innerhalb der verschiedenen Kategorien (1. Nr. 9.) erfolgt nach Maaßgabe des Gesammtbetrages der verfügbaren Fonds und angemeldeten Darlehnsanträge, zugleich mit Rücksicht auf die subsidiarische Natur der durch die ständische Darlehnskasse zu gewährenden Beihülfe.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 39.

Die Kosten der Einrichtung und Verwaltung der ständischen Darlehnskasse werden bis auf Weiteres aus dem Betriebs- und Deckungsfonds (§§. 3. und 4.) bestritten.

§. 40.

Die Kreis- und Gemeindebehörden, sowie die Gerichtsbehörden, haben in allen die ständische Darlehnskasse betreffenden Angelegenheiten den Requisitionen des Direktoriums derselben zu genügen.

Die Mitglieder der Kreis- und Gemeindevertretungen sind verpflichtet, innerhalb des Kreises, beziehungsweise der Gemeinde, als Mitglieder von Lokal-Kommissionen für Zwecke der ständischen Darlehnskasse unentgeltlich zu fungiren.

§. 41.

Das nach Abwickelung der Geschäfte der ständischen Darlehnskasse vorhandene Vermögen derselben bleibt der Verfügung des Provinziallandtages zu gemeinsamen Zwecken der Provinz vorbehalten.

§. 42.

Vorliegende Statuten enthalten vornämlich nur Grundbestimmungen, deren weitere Ausführung und Entwickelung dem nach §. 36. zu erlassenden Geschäftsreglement vorbehalten bleibt. Dasselbe darf jedoch nichts enthalten, was den Statuten zuwiderliefe.

Die Abänderung dieser Statuten, insbesondere der über den Zweck und die Garantie der ständischen Darlehnskasse, sowie über die Wirksamkeit und die Rechtsverhältnisse derselben darin enthaltenen Bestimmungen, kann nur durch Beschluß des Provinziallandtages unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Abänderungen des nach §. 36. zu erlassenden Geschäftsreglements dürfen nur durch Beschlüsse des Provinziallandtages erfolgen.

Schema I. zu den Schlesischen Provinzial-Obligationen.

Obligation der  **Provinz Schlesien**

Littr.......... №.........

über .... Thaler Preuß. Kurant.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von ..... Thalern geschieht vom 1. Januar 1858. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens fünf Prozent jährlich.

Die

Auf Gru[illegible] Provinziallandtages bekennt sich das unterzeichnete Direktorium der ständischen Darlehnskasse der Provinz Schlesien, Namens der provinzialständischen Vertretung der Provinz, durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für die Provinz Schlesien kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von ..... Thalern geschieht vom 1. Januar 1858. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens fünf Prozent jährlich.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird, wenn solche nicht durch Ankauf unter dem Nennwerthe erfolgen kann, durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1858. ab in dem Monat Juni jeden Jahres. Die ständische Darlehnskasse der Provinz Schlesien behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Einlösungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, werden öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Amtsblättern der Provinz, dem Staats-Anzeiger und in zwei zu Breslau erscheinenden Zeitungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am ..ten ..... und am ..ten ..... von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der ständischen Darlehnskasse zu Breslau.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der ständischen Darlehnskasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Breslau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der ständischen Darlehnskasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der ständischen Darlehnskasse in Breslau.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die gesammte Provinz.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Breslau, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der ständischen Darlehnskasse der Provinz Schlesien.

Schema zu Zinskupons von Provinzial-Obligationen.

Provinz Schlesien.

Erster (bis zehnter) Zinskupon ..ter Serie zur Obligation der ständischen Darlehnskasse der Provinz Schlesien Littr. .. № ..... über ..... Thaler zu $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen über ... Thaler ... Silbergroschen ... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Provinzial-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige bei der ständischen Darlehnskasse in Breslau.

(Stempel.) Breslau, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der ständischen Darlehnskasse der Provinz Schlesien.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

 Schema

Schema II. zu den Schlesischen Provinzial-Darlehns-Kassenscheinen.

Verzinsbar mit ..... vom Hundert. Zahlbar am ..ten .... 18.. Kapital Thaler. Zinsen Rthlr. Sgr. Pf.	Großes Wappen der Provinz Schlesien.	Serie ..... Littr. ..... № ....

Provinzial-Darlehns-Kassenschein.

Provinzial-Darlehns-Kassenschein
der
ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien
über 20 Thlr.
Zwanzig Thaler Preuß. Kurant.

Die ständische Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zahlt an den Inhaber dieses Kassenscheins nach Ablauf von

Sechs Monaten

vom heutigen Tage ab am ..ten .... 18.. an Kapital Thlr. Kurt. und an Zinsen für Monate Thlr. Sgr. Pf. Kur., im Ganzen

Thlr. Sgr. Pf. Kurant.

Mit dem Verfalltage hört die Verzinsung auf. — Auch vor seiner Verfallzeit wird dieser Kassenschein bei allen Zahlungen an die ständische Darlehnskasse nach seinem vollen Nennwerthe und unter Anrechnung der Zinsen angenommen, welche bis zu dem, der Zahlung zunächst vorhergehenden 1sten, beziehungsweise 15ten Monatstage aufgelaufen sind, dergestalt, daß für den Halbmonat, in welchem die Zahlung erfolgt, Zinsen nicht vergütet werden.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Provinz Schlesien.

Breslau, den 1sten .... 18..

Das Direktorium der ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien.

(Unterschrift des Königl. Kommissarius, des vollziehenden Direktors, der ständischen Mitglieder des Direktoriums.)

Eingetragen in dem Register
Ser. ... Litt. ... sub Nr. ... Fol. ...

Der Rendant.

Dieser Provinzial-Darlehns-Kassenschein trägt bis zum ...... täglich .. Sgr. .. Pf. Zinsen.

Revers.

Der Provinzial-Darlehnskassenschein Serie ..... Littr. ..... № ..... über 20 Thlr. Preuß. Kur.

d. d. Breslau, den 1. .... 18.. trägt an Zinsen:

1. Monat nach Ausstellung	..... Rthlr.	..... Sgr.	..... Pf.
2. = = =	..... =	..... =	..... =
3. = = =	..... =	..... =	..... =
4. = = =	..... =	..... =	..... =
5. = = =	..... =	..... =	..... =
6. = = =	..... =	..... =	..... =

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)